

Prokon Insolvenz: Anleger kommen mit blauem Auge davon

Das Insolvenzverfahren für die Prokon Regenerative Energien GmbH ist eröffnet. Nun stellt sich für rund 75.000 Anleger mit Genussrechten die Frage: Was wird aus ihrem Geld? „So wie es aussieht, kommen die Anleger mit einem blauen Auge davon“, sagt Rechtsanwalt Marc Gericke von der Kanzlei Götdecke Rechtsanwälte in Siegburg.

Unwirksame Genussrechtsbedingungen

Der Insolvenzbeschluss bietet für Anleger eine erfreuliche Klarstellung: „Das Amtsgericht Itzehoe stützt mit seinem Beschluss unsere Auffassung, dass die Genussrechtsbedingungen von Prokon gegen das Transparenzgebot verstoßen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von Prokon sind damit unwirksam. Damit kippt die Nachrangigkeit der Forderungen aus Genussrechten“, erklärt Rechtsanwalt Gericke. „Die Anleger haben grundsätzlich ein leichtes Spiel, denn sie müssen sich nicht mal mehr aus der Nachrangigkeit herausklagen.“

Fest steht freilich auch, dass wohl nicht alle Forderungen zu hundert Prozent befriedigt werden können. Laut Eröffnungsbeschluss beläuft sich das Prokon-Vermögen auf rund eine Milliarde Euro. Dem gegenüber stehen Verbindlichkeiten in Höhe von etwa 1,5 Milliarden Euro. „Der größte Teil dieser Forderungen dürfte auf die Genussrechte entfallen“, schätzt Rechtsanwalt Gericke.

Auf dieser Berechnungsbasis können die Anleger mit einer deutlich höheren Rückzahlungsquote als in anderen Insolvenzfällen rechnen. Anlegeranwalt Marc Gericke rechnet nach derzeitigem Kenntnisstand „mit einer Quote von mehr als 50 Prozent“. Bei Prokon haben die Anleger im Schnitt 18.500 Euro investiert.

Forderungen fristgerecht anmelden

Bevor Anleger überhaupt etwas zurückbekommen, müssen sie ihre Forderung beim Insolvenzverwalter bis zum 15. September 2014 anmelden!

Ebenfalls wichtig ist die Gläubigerversammlung. „Hier können die Prokon-Anleger ihren Vertreter für den Gläubigerausschuss wählen. Außerdem werden in vielen Insolvenzfällen schon bei dieser Veranstaltung die Weichen für die Verwertung des vorhandenen Vermögens gestellt“, erklärt Rechtsanwalt Gericke.

Der Gläubigerausschuss wiederum kontrolliert den Insolvenzverwalter. „Für die Anleger mit Genussrechten ist es besonders wichtig, dass sie in den Gläubigerausschuss einen Vertreter entsenden, der sich mit der Materie auskennt und ihre Interessen kompetent vertritt“, empfiehlt die Kanzlei Götdecke Rechtsanwälte.

Die Kanzlei Götdecke Rechtsanwälte

Die Kanzlei Götdecke konzentriert sich seit fast 20 Jahren auf die Rechtsfragen der Kunden von Banken, Anlageberatern, Vermögensverwaltern und Versicherungen. Die Rechtsanwälte stehen auf der Seite der Verbraucher: Anleger, Bankkunden, Versicherte bei Rechtsfragen zum Bankrecht, Kapitalanlagerecht, Börsenrecht, Wertpapierrecht, Versicherungsrecht.

Kanzlei Götdecke Rechtsanwälte
Auf dem Seidenberg 5 / 53721 Siegburg
www.kapital-rechtinfo.de

Kontakt zum Rechtsanwalt

Marc Gericke
Tel: (02241) 17 33 57
Mobil: 0175 1111 465
Mail: gericke@rechtinfo.de

Pressekontakt

Rüdiger v. Schöpfung
Tel: (030) 303 692 88
Mobil: 0160 966 51 406
Mail: info@kommposition.de